



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Strafrechtsausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

**Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren
durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik**

erarbeitet vom
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

MDgt. Achim Brauneisen, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin, Vorsitzender des

Strafrechtsausschusses des DAV (Berichterstatter)

VRiBGH Armin Nack, Karlsruhe (Berichterstatter)

VRiLG a. D. Joachim Rahlf, Augsburg (Berichterstatter)

Februar 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik

A. Problem und Ziel

I.

Die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden kann, gilt unbestritten als ein zentrales Anliegen der Strafrechtspflege (so insb. das BVerfG in ständiger Rspr. seit BVerfGE 57, 250, 275 – Zeuge vom Hörensagen). Im Hinblick auf dieses Ziel stellt sich vor allem das in der Strafrechtspraxis gebräuchlichste Beweismittel, der Zeugenbeweis, zugleich als das problematischste dar, weil es in vielfältiger Weise fehleranfällig ist. Zu Fehlern, die in der Person des Zeugen liegen, kommen solche in der Vernehmungstechnik sowie namentlich Übermittlungsfehler bei der Entgegennahme und Aufzeichnung von Zeugenaussagen. Ähnliches gilt für die Einlassung des Beschuldigten, die zwar kein Beweismittel im eigentlichen Sinne ist, aber im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung häufig entscheidende Berücksichtigung findet.

Die forensische Erfahrung zeigt, dass sowohl der Ablauf als auch der Inhalt von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren im weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere in der Hauptverhandlung, häufig und in aufwändiger Weise thematisiert werden und für Kontroversen zwischen den Verfahrensbeteiligten sorgen. Es darf als allgemeinkundig gelten, dass die Wiedergabe einer Aussage durch den Vernehmenden oder den Protokollführer missglücken kann (BVerfG NJW 1975, 103, 106).

Im Hinblick auf das Ziel des rechtsstaatlichen Strafprozesses, durch gewissenhaftes rechtsförmiges Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit Rechtsfrieden zu schaffen, besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Dokumentation von entscheidungserheblichen Vernehmungen, die für alle Verfahrensbeteiligten eine möglichst hohe Richtigkeitsgewähr bietet. Zahlreiche Probleme, die allein aus der herkömmlichen Art und Weise der Dokumentation in Form eines schriftlichen Vernehmungsprotokolls resultieren, können durch den Einsatz moderner Bild-Ton-

Aufzeichnungen ausgeräumt werden. Die damit erreichte Verbesserung der Qualität der Dokumentation, namentlich ihrer Authentizität, steigert unmittelbar und nachhaltig die Qualität des Prozesses der Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Es entspricht dem Gebot der Gewährleistung eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens, die sich aufgrund des technischen Fortschritts insoweit bietenden neuen Möglichkeiten zu ergreifen; zumal dann, wenn sie dazu beitragen, zeitliche Reibungsverluste zu vermeiden.

II.

Auch das traditionelle schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll, das den Gang der Hauptverhandlung und die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten zuverlässig dokumentieren soll und auf dessen Inhalt sich die fingierte Beweiskraft in Form einer Beweisregel für die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten erstreckt, hat sich als vielfältig fehleranfällig erwiesen. Das gilt auch für die infolgedessen entwickelte Möglichkeit der Protokollberichtigung, weil sie ihrerseits zahlreichen Fehlern zugänglich ist und häufig zeitaufwändige Erhebungen und ggf. Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten mit sich bringt. Auch insoweit ist es daher geboten, einen effizienten und zuverlässigen Nachweis der tatsächlichen Verfahrensvorgänge in der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Dies gilt besonders bei komplexen und lang andauernden Hauptverhandlungen. Der heutige Stand der Videotechnik ermöglicht eine solche bessere und zuverlässigere Dokumentation.

III.

Der vorliegende Entwurf trägt beiden Anliegen Rechnung, indem er eine Ausweitung der bestehenden Vorschriften über die Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren auf Bild-Ton-Träger und die Einführung des Videoprotokolls bei tatrichterlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht und Oberlandesgericht in Strafsachen vorsieht.

B. Lösung

1. Videodokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich der nach geltendem Recht in § 58a StPO bereits vorgesehenen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren auf Bild-Ton-Träger und schafft erstmalig Regelungen für solche Aufzeichnungen von

Beschuldigtenvernehmungen. Um einen übermäßigen Aufwand zu vermeiden und begrenzten Ressourcen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf davon ab, die Videodokumentation aller Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen als verbindlich vorzuschreiben. Vielmehr werden sachgerechte Differenzierungen vorgenommen.

Schlagwortartig bezeichnet, sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen vor:

- (1) Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sind vollständig auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen (Videovernehmung), wenn abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird. Dies gilt für Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei ebenso wie für richterliche Vernehmungen. Die Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung besteht unabhängig davon, ob ein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend ist oder nicht.
- (2) Am Ende der Videovernehmung haben die Vernehmungsbeamten zu erklären, dass mit dem Beschuldigten außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung keine Gespräche über den Vernehmungsgegenstand stattgefunden haben. Wurden derartige Gespräche geführt, ist deren wesentlicher Inhalt vollständig wiederzugeben. Der Beschuldigte erhält Gelegenheit, sich zu der Erklärung der Vernehmungsbeamten zu äußern. Sämtliche Erklärungen insoweit sind ebenfalls auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen.
- (3) Für Zeugenvernehmungen gilt, dass die Aussagen von (potentiell) maßgeblichen Zeugen in Fällen, in denen abzusehen ist, dass im gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird, auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden sollen.

Ist absehbar, dass der Aussage eines einzigen Zeugen für die Schuldfrage ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird, sei es zur Überführung des Beschuldigten (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation), sei es zu dessen Entlastung, ist die Vernehmung des Zeugen zwingend auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt.

- (4) Am Ende der auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Zeugenvernehmung haben die Vernehmungsbeamten wie im Fall der Vernehmung eines Beschuldigten eine Erklärung zur Frage abzugeben, ob Gespräche über den Vernehmungsgegenstand

außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung stattgefunden haben. Der Zeuge erhält ebenfalls die Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.

-
- (5) Ein im Rahmen einer Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnetes Geständnis kann entsprechend den Regeln für Geständnisse in richterlichen Vernehmungsprotokollen (§ 254 StPO) in die Hauptverhandlung durch Vorführung der Aufzeichnung eingeführt werden.

Der Inhalt einer auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Zeugenvernehmung wird nach Maßgabe des § 255a StPO durch Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt.

- (6) Für sämtliche Vernehmungen gilt: Das schriftliche Vernehmungsprotokoll bleibt beibehalten wie bisher, einschließlich seiner Verwertbarkeit nach §§ 250 ff. StPO. Die Verfahrensbeteiligten haben einen Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Videodokumentation einer Vernehmung, nicht jedoch einen Anspruch auf Verschriftung.

Widerspricht der vernommene Beschuldigte bzw. Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung, bleibt das Recht des anwaltlichen Vertreters des Nebenklägers, des Bevollmächtigten des Verletzten sowie des nicht verteidigten Beschuldigten zur Einsichtnahme in die Aufzeichnung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Vernommenen auf die Besichtigung der Aufzeichnung bei der Staatsanwaltschaft und die Überlassung des schriftlichen Vernehmungsprotokolls beschränkt (§ 58a Abs. 4 StPO [neu]). Um die Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu gewährleisten, wird von einer entsprechenden Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers abgesehen. Dem Verteidiger ist auch im Falle eines Widerspruchs des Vernommenen eine Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung im Rahmen des ihm nach § 147 StPO zustehenden Akteneinsichtsrechts zu überlassen.

2. Videoprotokoll der tatrichterlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht und Oberlandesgericht in Strafsachen

Der Entwurf bestimmt, dass die tatrichterliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht und Oberlandesgericht im ersten Rechtszug mittels einer (stationären) Videokamera aufgezeichnet wird (Videoprotokoll). Neben diesem Videoprotokoll wird das traditionelle schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll nach §§ 271 ff. StPO unverändert beibehalten.

Das Videoprotokoll hat zwei Auswirkungen auf das Revisionsverfahren:

- (1) Das fehlerhafte oder unvollständige schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll kann durch Rückgriff auf das Videoprotokoll berichtigt werden.
- (2) Das Revisionsgericht kann den Tatsachenvortrag zu Verfahrensrügen anhand des Videoprotokolls überprüfen.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **§ 58a** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird

aaa) in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt

bbb) in Nummer 2 der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt

ccc) nach Nummer 2 die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein und der Aussage des Zeugen im Verfahren eine erhebliche Bedeutung zukommen wird.“

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 Nr.3 ist die Vernehmung aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass der Aussage eines Zeugen ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Wer die Bild-Ton-Aufzeichnung erstellt hat, erklärt am Ende der Vernehmung, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche mit dem Zeugen außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung über den Gegenstand der Vernehmung geführt wurden. Der Zeuge erhält Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

aa) In Satz 1 werden die Bezeichnungen

(1) „Absatz 2 Satz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 3 Satz 3“

und

(2) „§§ 147, 406e“ durch die Bezeichnung „§§ 147 Abs. 7, 406e“

ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§§ 147, 406e“ durch die Bezeichnung „§§ 147 Abs. 7, 406e“ ersetzt.

2. **§ 136** wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird.

(5) § 58a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. **§ 163a** wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

4. Dem **§ 254** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 136 Abs. 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

5. **§ 273** wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Absatz 1a wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht ist unbeschadet des § 271 auf Bild-Tonträger aufzuzeichnen. Die Bild-Ton-Aufzeichnung ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 147 ist entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6. Nach § 273 wird folgender **§ 273a** eingefügt:

„§ 273a

Unrichtigkeiten des Protokolls können nach Anhörung der Beteiligten berichtigt werden. Der Nachweis der Unrichtigkeit kann auch durch die Bild-Ton-Aufzeichnung geführt werden. Die Berichtigung ist mit Gründen zu versehen und wird auf dem Protokoll vermerkt. Der Vermerk ist zu unterschreiben; § 271 gilt entsprechend.“

7. Dem **§ 352 Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach § 273 Abs. 2 kann nur zur Überprüfung von Mängeln des Verfahrens herangezogen werden.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und das durch Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Probleme des geltenden Rechts

Die zuverlässige Dokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen für Zwecke des Strafverfahrens ist ein Problemfeld, für das man im Interesse eines auf Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichteten rechtsstaatlichen Strafverfahrens in Wissenschaft und Praxis seit jeher nach Verbesserungsmöglichkeiten sucht. Ähnliches gilt für die Dokumentation des Gangs der Hauptverhandlung in Strafsachen. Auch hier besteht in der Praxis ein dringendes Bedürfnis nach einer Reduzierung der Fehleranfälligkeit, die mit der herkömmlichen Dokumentationstechnik in der Form der Niederschrift (§ 271 StPO) verbunden ist. Für beide Problembereiche bietet der Entwurf Lösungen an.

a) Videodokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Die Frage, ob der in einer Vernehmungsniederschrift protokollierte Ablauf und Inhalt der Aussage eines Zeugen bzw. der Einlassung eines Beschuldigten zutreffend wiedergegeben ist, ist in einer Vielzahl von Strafverfahren, wenn nicht in den meisten, Gegenstand aufwändiger Erörterungen zwischen den Verfahrensbeteiligten und sorgt häufig für Kontroversen.

aa) Von Strafverteidigern wird bspw. bemängelt, dass die nach der StPO vorgesehene Belehrung des Beschuldigten über seine grundlegenden Rechte (§ 136 Abs. 1 StPO) mündlich häufig zu knapp und rudimentär erfolgt, wenn nicht gar unterbleibt. Die im Vernehmungsalltag übliche schriftliche Formularbelehrung vermag diesen Mangel nicht zu beseitigen, weil der Beschuldigte den Belehrungstext oftmals nicht bedeutungsgerecht erfassen kann, zumal ihn die erste Vernehmung häufig unvorbereitet, ohne Verteidiger und bei schwereren Tatvorwürfen einhergehend mit einer Festnahme, mithin in einem psychischen Ausnahmezustand trifft (vgl. BGHSt 38, 214,22). Auch berichten Beschuldigte insbesondere in Bezug auf Vernehmungen immer wieder, dass sie sich durch verbale Äußerungen von Vernehmungsbeamten unter Druck gesetzt, überfahren oder getäuscht fühlen würden. Resultat dieser von Verteidigern geäußerten Kritik ist, dass in zahlreichen Hauptverhandlungen Fragen des Zustandekommens von Vernehmungsprotokollen und -inhalten, insbesondere Fragen der Belehrung und der Verwertbarkeit der Beschuldigtenangaben, thematisiert werden.

Ein eindrucksvolles Beispiel lieferte in den 90er Jahren der am Landgericht Hildesheim geführte Polizistenmord-Prozess gegen die drei Brüder Jüschke. Die Verhandlung dauerte 180 Tage. Mehr als ein ganzes Jahr wurde allein über Verstöße gem. § 136a StPO im Zusammenhang mit den polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen verhandelt. In seiner mündlichen Urteilsbegründung wies der Vorsitzende Richter ausdrücklich darauf hin, dass zu erwägen sei, ob die polizeiliche Vernehmung eines Beschuldigten nicht doch auf Tonband aufgenommen werden sollte, weil dies die Vernehmung von Polizeizeugen verkürzen und Verstöße gegen § 136a StPO besser belegen würde (siehe Gisela Friedrichsen zum Urteil gegen die drei Brüder Jüschke in Hildesheim, DER SPIEGEL, Heft 9/1995 v. 27.02.1995, S. 34 ff.).

Ähnlich bemerkenswert ist das Beispiel der vor dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren 2003 bis 2007 geführten Verfahren um den Vorwurf des Mordes und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in der sog. Tosa-Klausen in Saarbrücken. Nach 147 Verhandlungstagen und der Vernehmung von 294 Zeugen wurden die zwölf Angeklagten freigesprochen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die belastenden Aussagen von Mitangeklagten ausschließlich auf suggestive polizeiliche Vernehmungen zurückgingen. Von besonderer Bedeutung für die vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 13.01.2009 (4 StR 301/08) nicht beanstandete Beweiswürdigung der Strafkammer war der Umstand, dass sich die Richter von diesen Vernehmungen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen konnten, weil die Vernehmungen jedenfalls zum Teil auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet worden waren.

Eine weitere Schwäche der derzeitigen Protokollierungspraxis besteht aus Verteidigersicht darin, dass Vernehmungen sowohl von Beschuldigten als auch von Zeugen meist nicht in einen zusammenhängenden Bericht und einen Befragungsteil untergliedert werden, ferner darin, dass oftmals – entgegen Nr. 45 Abs. 2 RiStBV – Fragen und Vorhalte nicht wörtlich protokolliert und Antworten nicht in den Worten des Beschuldigten (Zeugen), sondern in den Formulierungen des Vernehmungsbeamten aufgenommen werden. Infolgedessen steht häufig die Authentizität der protokollierten Vernehmungsinhalte in Frage.

bb) Von Seiten der Richter und Staatsanwälte wird beklagt, dass Verteidiger Fragen des Zustandekommens und des Inhalts von Vernehmungsprotokollen sowie der Verwertbarkeit von Beschuldigtenvernehmungen gem. § 136a StPO häufig über Gebühr zum Gegenstand des Verfahrens machen, um sog. Nebenkriegsschauplätze zu eröffnen. Dadurch seien die Gerichte verpflichtet, (zu) viel Hauptverhandlungszeit mit der Einvernahme von Vernehmungsbeamten zu verbringen.

cc) Von der Polizei wird kritisiert, dass die Vernehmungsbeamten häufig einen hohen zeitlichen Aufwand betreiben müssten, um sich in Hauptverhandlungen langwierigen Vernehmungen und Befragungen zu diesen Aspekten zu stellen. Hinzu kämen die Reisezeit zu den Gerichtsorten sowie die Wartezeit auf den Gerichtsfluren. Auch sehen sich die Polizeibeamten aus ihrer Sicht nicht selten unberechtigten Vorwürfen in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit der Belehrung des Beschuldigten und die Protokollierung seiner Aussage ausgesetzt.

Vergleichbare Kritik wird auch im Hinblick auf das Zustandekommen und den Ablauf von Zeugenvernehmungen erhoben.

Auch jenseits von zu Recht oder zu Unrecht beklagten Missständen steht fest, dass Vernehmungen und deren schriftliche Niederschriften in einem hohen Maße fehleranfällig sind. Die Gefahr, dass Niederschriften die Angaben eines Beschuldigten oder eines Zeugen (teilweise) unrichtig wiedergeben, besteht dabei weniger im Hinblick auf mögliche bewusste Manipulationen als wegen unbewusster Übermittlungsfehler wie Missverständnisse und lückenhafte Wahrnehmungen bzw. Protokollierungen, z.B. aufgrund bestimmter Vorverständnisse; auch entspricht es den Erkenntnissen der Aussagepsychologie, dass bestimmte Vernehmungstechniken zu unbewusst falschen

Aussagen beitragen können (siehe dazu im Einzelnen die bei Ignor/Bertheau in LR 25. Aufl. Vor §§ 48 ff. Rz. 8 ff. angegebene Literatur).

Alles in allem ist im Hinblick auf das unbestrittene Anliegen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens an der Ermittlung des wahren Sachverhalts das Bedürfnis nach einer Verbesserung der rechtsförmigen Wahrheitsfindung und der Vermeidung von Fehlerquellen durch geeignete Instrumentarien unabweisbar.

b) Videoprotokoll der tatrichterlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht und Oberlandesgericht in Strafsachen

Zweck des schriftlichen Hauptverhandlungsprotokolls der tatrichterlichen Hauptverhandlung in Strafsachen nach §§ 271 ff. StPO ist die zuverlässige Dokumentation des Gangs der Hauptverhandlung und der Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten (§ 273 StPO). An diese Form der Dokumentation knüpft die von § 274 StPO fingierte Beweiskraft in Form einer Beweisregel für die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten an (vgl. BGHSt 51, 298).

Die Beweiskraft des schriftlichen Hauptverhandlungsprotokolls entsprach zur „Postkutschenzeit“ dem damaligen Stand der Dokumentationstechnik. Das Protokoll war noch kurz, weil die Hauptverhandlungen kaum länger als einen Tag dauerten und nur wenige Förmlichkeiten zu beachten waren. Das schriftliche Protokoll konnte unter diesen Voraussetzungen den Gang der Hauptverhandlung noch zuverlässig dokumentieren.

Heute dauern die erstinstanzlichen tatrichterlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht oft zahlreiche Tage und auch die Verfahrensvorgänge sind komplexer. Das hat zur Folge, dass das oftmals viele Seiten umfassende schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll fehleranfällig ist, ja fast sein muss (vgl. nur BGHSt 51, 88; BGH NJW 2006, 3582). Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung zunehmend mehr Förmlichkeiten protokolliert werden müssen, genannt seien nur die Hinweispflichten. Eine gesetzliche Protokollierungspflicht besteht nunmehr auch für die näheren Umstände einer Verständigung im Strafverfahren (vgl. § 273 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a StPO); sie unterliegen der revisionsgerichtlichen Kontrolle.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Möglichkeit der Protokollberichtigung ist nicht geeignet, das Problem der Fehleranfälligkeit zu lösen, weil sie ihrerseits zahlreichen

Fehlern zugänglich ist. Überdies bringt sie häufig zeitaufwändige Erhebungen und ggf. Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten mit sich, neuerdings auch noch im Revisionsverfahren nach erhobenen Verfahrensrügen (vgl. BGHSt 51, 298).

2. Lösung

a) Videodokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme bietet sich die Videodokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen an, die für das deutsche Strafprozessrecht kein grundsätzliches Novum darstellt. Der mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I 1998, S. 820 ff.) in die Strafprozessordnung eingefügte § 58a StPO ermöglicht bereits nach geltendem Recht, dass im Ermittlungsverfahren Vernehmungen von Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Im Falle besonders schutzwürdiger Zeugen, z.B. kindlicher Tatopfer, soll eine solche Aufzeichnung erfolgen. Hieran anknüpfend dehnt der Entwurf den Anwendungsbereich der Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Vernehmung von Zeugen aus und sieht darüber hinaus die Einführung einer solchen Videodokumentation für Beschuldigtenvernehmungen vor.

Mit dem Gesetzesvorhaben erfolgt zugleich eine Annäherung an Standards im internationalen Bereich, da Aufzeichnungen von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern längst üblich sind; Deutschland hinkt insoweit derzeit noch hinterher (vgl. die vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht erstellte vergleichende Studie „Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren“, 2002).

Auch Kostengesichtspunkte streiten für die angestrebte Neuregelung: Dem überschaubaren Aufwand für die erforderliche technische Ausstattung steht eine zu erwartende erhebliche Einsparung gegenüber, insbesondere weil die Vernehmung von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern in der Hauptverhandlung über das Zustandekommen und den Ablauf von Vernehmungen aufgrund der Neuregelung zukünftig weitestgehend entbehrlich sein dürfte. Dies führt sowohl zur Abkürzung von Hauptverhandlungen als auch zur Ersparnis der Zeiten, die die Verhörspersonen für ihre Vernehmung sowie zusätzliche Warte- und Reisezeiten aufwenden müssen.

Um einen übermäßigen Aufwand zu vermeiden und begrenzten Ressourcen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf davon ab, die Videodokumentation sämtlicher Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen als verbindlich vorzuschreiben. Vielmehr werden sachgerechte Differenzierungen wie folgt vorgenommen:

- Vernehmungen von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sind vollständig per Videodokumentation zu erfassen, wenn abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird. Dies gilt für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei ebenso wie für richterliche Vernehmungen. Die Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung besteht unabhängig davon, ob ein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend ist oder nicht.

In Fällen, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren nicht notwendig sein wird, besteht zwar keine Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung. Die Vernehmung kann von den Vernehmungspersonen aber jederzeit mittels Videoaufzeichnung dokumentiert werden.

- Für Zeugenvernehmungen gilt, dass die Aussagen von (potentiell) maßgeblichen Zeugen in Fällen, in denen abzusehen ist, dass im gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird, per Videodokumentation aufgezeichnet werden sollen.

Die Aufzeichnung ist zwingend, wenn zudem absehbar ist, dass der Aussage des Zeugen eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird. Das ist typischerweise dann der Fall, wenn die Möglichkeit, dass der Beschuldigte der ihm vorgeworfenen Tat überführt wird, maßgeblich von der Aussage eines (einzigen) Zeugen abhängt (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation), kann aber auch im Fall einer entlastenden Aussage gegeben sein.

In beiden Fällen gilt dies für Vernehmungen durch die Polizei (§ 163 Abs. 3 Satz 1 StPO) und Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 Satz 2 StPO) ebenso wie für Vernehmungen durch den Richter.

Soweit nach diesen Maßgaben die Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung erfolgen kann, soll oder muss, ist eine zusätzliche Sicherung der Beachtung der

Verfahrensvorschriften vorgesehen. Die Vernehmungsbeamten haben am Ende einer Videovernehmung entweder zu erklären, dass mit der vernommenen Person außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung keine Gespräche über den Vernehmungsgegenstand geführt wurden, oder deren wesentlichen Inhalt vollständig wiederzugeben. Der Vernommene erhält Gelegenheit, sich zu der Erklärung der Vernehmungsbeamten zu äußern. Sämtliche diesbezügliche Erklärungen sind ebenfalls auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen.

Für sämtliche Vernehmungen gilt: Das schriftliche Vernehmungsprotokoll bleibt beibehalten wie bisher, und zwar einschließlich seiner Verwertbarkeit nach §§ 250 ff. StPO. Die Verfahrensbeteiligten haben einen Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Videodokumentation einer Vernehmung, grundsätzlich (anders im Fall des § 58a Abs. 4 neu) jedoch keinen Anspruch auf Verschriftung.

Widerspricht der vernommene Beschuldigte bzw. Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung, bleibt das Recht des anwaltlichen Vertreters des Nebenklägers, des Bevollmächtigten des Verletzten sowie des nicht verteidigten Beschuldigten zur Einsichtnahme in die Aufzeichnung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Vernommenen auf die Besichtigung der Aufzeichnung bei der Staatsanwaltschaft und die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll beschränkt (§ 58a Abs. 4 StPO [neu]). Um die Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu gewährleisten, wird von einer entsprechenden Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers abgesehen. Dem Verteidiger ist auch im Falle eines Widerspruchs des Vernommenen eine Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung im Rahmen des ihm nach § 147 StPO zustehenden Akteneinsichtsrechts zu überlassen.

Der Entwurf sieht vor, dass ein im Rahmen einer Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnetes Geständnis entsprechend den Regeln für Geständnisse in richterlichen Vernehmungsprotokollen (§ 254 StPO) durch Vorführung der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Der Inhalt einer auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Zeugenvernehmung wird nach Maßgabe des geltenden § 255a StPO durch Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt.

Die neuen Vorschriften über die Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen gelten gemäß § 2 Abs. 2 JGG auch im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, da im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

b) Videoprotokoll der tatrichterlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht und Oberlandesgericht in Strafsachen

Der heutige Stand der Technik ermöglicht mit der Videoaufzeichnung eine bessere und zuverlässigere Dokumentation des Gangs der Hauptverhandlung als dies beim (ausschließlich) schriftlich erstellten Protokoll der Fall ist. Auf diese Weise ist der Nachweis von Verfahrensvorgängen in der Hauptverhandlung am besten gewährleistet – nicht nur, aber vor allem bei komplexen und lang andauernden Hauptverhandlungen.

Die tatrichterliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht und Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wird mittels einer stationären Videokamera aufgezeichnet (Videoprotokoll). Gemäß § 2 Abs. 2 JGG gilt dies auch in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche und Heranwachsende vor der Jugendkammer (§ 41 JGG). Die Beschränkung auf solche Verfahren hat ihren Grund weniger – das freilich auch – in der Verfahrensökonomie. Sie ist vor allem wegen des begrenzten Prüfungsumfangs des Revisionsgerichts angezeigt.

Neben dem Videoprotokoll der Hauptverhandlung wird das traditionelle schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll nach §§ 271 ff. StPO unverändert beibehalten. Die Videoaufzeichnung „läuft praktisch unauffällig nebenher“; sie wird auch nicht verschriftet.

Das Videoprotokoll hat zwei verfahrensrechtliche Konsequenzen für das Revisionsverfahren:

- Das Hauptverhandlungsprotokoll kann in Zweifelsfällen durch Rückgriff auf das Videoprotokoll berichtigt werden.
- Anhand des Videoprotokolls kann das Revisionsgericht den Tatsachenvortrag einer Verfahrensrüge freibeweislich überprüfen. Prüfungsgegenstand sind dabei „die den Mangel enthaltenden Tatsachen“ (§ 344 Abs. 2 Satz 2, § 352 Abs. 1 StPO) des Verfahrens vor dem Tatrichter.

Das Videoprotokoll bringt insbesondere drei praktische Verbesserungen für das Revisionsverfahren:

- Gerügte Verfahrensvorgänge lassen sich authentischer aufklären als bei dem schriftlichen Hauptverhandlungsprotokoll.
- Wegen der Authentizität der Videoaufzeichnung steht kaum zu erwarten, dass in einer Verfahrensrüge zu Unrecht behauptet wird, Förmlichkeiten des Verfahrens seien nicht beachtet worden, bzw. umgekehrt in einer dienstlichen Erklärung falsch behauptet wird, sie seien beachtet worden. Unnötiger Streit wird vermieden.
- Auch nicht protokollierungspflichtige Verfahrensvorgänge, die aber gleichwohl für eine Verfahrensrüge relevant sein können, lassen sich rekonstruieren.

Darüber hinaus kann auf das Videoprotokoll bei den folgenden Fallgestaltungen zurückgegriffen werden und es kann dort dann zuverlässigeren Beweis erbringen:

- Tatrichterliche Strafverfahren wegen Aussagedelikten, die in einer anderen Hauptverhandlung begangen wurden.
- Frühere Aussagen von Zeugen und Angeklagten, die diese in einem anderen Strafverfahren gemacht haben, können mittels des Videoprotokolls – etwa zur Prüfung der Aussagekonstanz – in der tatrichterlichen Hauptverhandlung rekonstruiert werden. Das ist nicht nur qualitativ besser, sondern auch verfahrensökonomischer als der Rückgriff auf die Erinnerungen der damaligen Vernehmer. Besondere praktische Bedeutung hat dies für in anderen Strafverfahren getätigte Belastungsaussagen von „kleinen Kronzeugen“ im Sinne des § 31 BtMG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung

Zu Nummer 1 (§ 58a)

a) Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3

aa) Über die bisherige Regelung hinaus soll künftig auch die Vernehmung wichtiger Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgenommen werden. Dies trägt dem Interesse aller Verfahrensbeteiligten an einer authentischen Dokumentation der Vernehmung Rechnung, insbesondere auch des Beschuldigten, weil oftmals weder er selbst noch sein Verteidiger das Recht zur Anwesenheit hat (vgl. § 168c StPO). Angesichts der (systembedingten) Unvollständigkeit und Fehleranfälligkeit des schriftlichen Protokolls fördert die Videodokumentation die Wahrheitsfindung und ermöglicht zugleich in sehr viel größerem Maße als bisher eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vernehmung und der Richtigkeit des Vernehmungsprotokolls.

Um den mit Videoaufzeichnungen einhergehenden Aufwand auf ein akzeptables Maß zu beschränken, erscheint es vertretbar, in Verfahren, die schwerwiegende Vorwürfe nicht zum Gegenstand haben, von der vollständigen audiovisuellen Aufzeichnung abzusehen. Der Sollvorschrift unterfallen deshalb nicht die Zeugenvernehmungen in Verfahren, in denen eine notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO nicht in Betracht kommt. Abgestellt wird auf die Absehbarkeit des Bestehens einer notwendigen Verteidigung im gerichtlichen Verfahren zum Zeitpunkt der Vernehmung. Als Grenzziehung erscheint eine Parallele zu § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO sinnvoll. Die insoweit erforderliche Prognose hat die vernehmende Person zu treffen. Der polizeiliche Ermittlungsbeamte (§ 141 Abs. 3 Satz 2 StPO spricht (nur) vom Staatsanwalt) hat in Grenzfällen die Entscheidung des zuständigen Staatsanwalts einzuholen, sofern er beabsichtigt, von einer Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger abzusehen. Insofern ist der Rechtsgedanke des Nr.3 Abs. 2 RiStBV heranzuziehen. Die Sollvorschrift setzt weiterhin voraus, dass der Aussage des Zeugen im Verfahren eine „erhebliche Bedeutung“ zukommen wird, während der nachfolgende Satz 2 eine Pflicht zur Aufzeichnung vorsieht, wenn der Aussage eines Zeugen „ausschlaggebende Bedeutung“ zukommen wird.

bb) Insbesondere in Konstellationen, in denen Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung des Gerichts über die Schuldfrage maßgeblich davon abhängt, welcher Person das Gericht Glauben schenkt, ist das Interesse des bei der Vernehmung des Belastungszeugen regelmäßig nicht anwesenden Beschuldigten an einer authentischen und vollständigen Dokumentation der Zeugenaussage so groß, dass in diesen Fällen eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung besteht, unbeschadet der vom Bundesgerichtshof statuierten Pflicht, in solchen Fällen einen Verteidiger beizuordnen (grdl. BGHSt 46,93). Aber auch in Fällen einer entlastenden Aussage ist es möglich, dass der Aussage eines Zeugen maßgebliche Bedeutung zukommt, so dass ein Interesse an ihrer exakten Dokumentation besteht. Der Entwurf will beide Konstellationen erfassen und greift hierfür die in § 59 Abs. 1 Satz 1 StPO verwendete Formulierung der „*ausschlaggebenden Bedeutung*“ auf. Ausschlaggebende Bedeutung hat die Aussage, wenn sie für eine entscheidungserhebliche Tatsache das alleinige Beweismittel oder bei der Beweiswürdigung das „Zünglein an der Waage“ ist, gleichgültig, ob sie be- oder entlastend wirkt. Auch hier werden Fälle, die nicht schwer wiegen, über die Parallele zu § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO ausgeschlossen. Die Vorschrift soll auch die Fälle des neuen § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO erfassen, also die Fälle der notwendigen Verteidigung bei Vollstreckung der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil es sich hierbei in der Regel auch um schwierige Fälle und/oder schwere Taten handeln wird.

cc) Ein etwaiger Verstoß gegen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 neu normierten Pflichten zur Bild-Ton-Aufzeichnung ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO zu berücksichtigen. Um Wertungswidersprüche mit den Folgen von Verstößen gegen sonstige Verfahrensvorschriften zu vermeiden, wird von der Bestimmung eines gesetzlichen Beweisverwertungsverbots bei belastenden Aussagen abgesehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist vom Richter allerdings zu beachten, dass der Beweiswert des Vernehmungsergebnisses bei einer nicht auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten belastenden Aussage grundsätzlich gemindert ist. Orientierung gibt insoweit die vom Bundesgerichtshof für Verfahrensverstöße anlässlich von richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren entwickelte sog. Beweiswürdigungslösung. Beispielhaft sei auf die Entscheidung BGHSt 46, 93 hingewiesen. Danach ist der Beweiswert des Ergebnisses einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung des zentralen Belastungszeugen gemindert, wenn der nicht verteidigte Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen ist und keine Bestellung eines Verteidigers erfolgt. Unterbleibt die Bild-Ton-Aufzeichnung aus nicht nachvollziehbaren Gründen, kann der Beweiswert der Aussage bis hin zum

Verwertungsverbot gemindert sein – namentlich bei Willkür. Die Festlegung der näheren Voraussetzungen sowie der konkrete Anwendungsbereich eines Verwertungsverbots sollen der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

dd) Für die Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in die Hauptverhandlung gilt § 255a StPO. Es ist zu erwarten, dass über ein Einverständnis der Verfahrensbeteiligten nach § 255a Abs. 1 i.V.m. 251 Abs. 2 Nr. 3 StPO von der auf diesem Weg ermöglichten Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Die Bild-Ton-Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen wird aus diesem Grund über die in § 255a Abs. 2 StPO geregelten Fälle der Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren hinaus spürbare praktische Relevanz erfahren und auf diese Weise besonders auch opferschützende Wirkung entfalten. Zugleich wird von der Regelung eine deutliche aufwandsentlastende Wirkung ausgehen, weil polizeiliche Vernehmungsbeamte in vielen Fällen nicht mehr zur Vernehmung in die Hauptverhandlung geladen werden müssen.

b) Zu Absatz 2

Die vorgesehene Pflicht des Vernehmungsbeamten, am Ende der Aufzeichnung der Vernehmung eine Erklärung darüber abzugeben, ob Gespräche, die den Vernehmungsgegenstand betreffen, außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung stattgefunden haben, ist erforderlich, um auszuschließen, dass die Vernehmungsbeamten dem Vorwurf ausgesetzt werden, sie hätten die Verpflichtung zur vollständigen Videodokumentation durch Vorgespräche oder zwischenzeitliches Abschalten des Aufzeichnungsgerätes unterlaufen. Auch dient sie gerade in Fällen, in denen von einer Zeugenvernehmung zu einer Beschuldigtenvernehmung übergegangen wird, der Dokumentation und damit der Nachvollziehbarkeit der konkreten Umstände des Vernehmungsübergangs. In der Erklärung ist der Inhalt der entsprechenden Gespräche wiederzugeben, sofern solche stattgefunden haben. Sie ist wie die Vernehmung selbst auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen. Dasselbe gilt für Äußerungen des Zeugen, die sich hierauf beziehen. Der Vernehmende hat dem Zeugen in allen Fällen die Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, ob und mit welchem Inhalt Vorgespräche stattgefunden haben.

c) Zu den Absätzen 3 und 4

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2 erforderlich ist.

aa) Die in dem früheren Absatz 3 (neuer Absatz 4) enthaltene Bezugnahme auf den voranstehenden Absatz ist redaktionell anzupassen.

bb) Durch die Ersetzung der Bezeichnung „§ 147“ durch „§ 147 Abs. 7“ in den Sätzen 1 und 3 wird die im bisherigen Absatz 3 in Bezug auf Bild-Ton-Aufzeichnungen enthaltene Einschränkung des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung mit der Folge aufgehoben, dass dem Verteidiger Kopien der Bild-Ton-Aufzeichnung der Zeugenvernehmung auch dann in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben sind (§ 147 Abs. 4 StPO), wenn der Zeuge der Überlassung widerspricht. Dies ist erforderlich, um angesichts der vom Entwurf vorgenommenen deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Videovernehmung die Waffengleichheit von Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu gewährleisten (zur „Waffengleichheit“ siehe BVerfG NJW 2004, 1305, 1308 – Geldwäsche durch Strafverteidiger). Den schutzwürdigen Belangen des Zeugen kann durch technische Maßnahmen - z.B. Einzelkennzeichnung der jeweils überlassenen Kopie - Rechnung getragen werden. Soweit in besonderen Ausnahmefällen eine Überlassung der Kopie gemäß § 147 Abs. 4 StPO verwehrt wird, ist dem Verteidiger entsprechend Absatz 4 Satz 1 (neu) eine Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll zu überlassen.

Für den anwaltlichen Vertreter des Nebenklägers nach § 397 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 385 Abs. 3 StPO, den Bevollmächtigten des Verletzten nach § 406e StPO und den nicht verteidigten Beschuldigten nach § 147 Abs. 7 StPO verbleibt es im Falle des Widerspruchs des Zeugen zum Schutze von dessen Persönlichkeitsrechten bei der bisher geltenden gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 136)

a) Zu Absatz 4

Der neue § 136 Abs. 4 StPO stellt zunächst klar, dass jede Vernehmung eines Beschuldigten mittels Bild-Ton-Aufzeichnung dokumentiert werden darf. In Satz 1 wird hierzu eine Kann-Bestimmung entsprechend der Regelung über die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen in § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO eingefügt.

Satz 2 regelt darüber hinaus für bestimmte Fallgestaltungen die Verpflichtung, die Vernehmung des Beschuldigten auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen und zwar unabhängig

davon, ob ein Verteidiger anwesend ist. Da eine Pflicht zur ausnahmslosen Aufzeichnung jedweder Vernehmung auf Bild-Ton-Träger sowohl vom Aufwand her als auch vor dem Hintergrund des Schutzbedürfnisses des Beschuldigten nicht geboten erscheint, sollen die nicht schwer wiegenden Fälle ausgenommen werden. Eine Begrenzung der obligatorischen Vernehmungsaufzeichnung auf Bild-Ton-Träger nur bei Verbrechensvorwürfen dürfte andererseits ebenfalls nicht sinnvoll sein. Zum einen können Vorwürfe auch unterhalb der Verbrechenschwelle sehr gravierend sein; zum anderen sind Konstellationen denkbar, bei denen zum Zeitpunkt der Vernehmung noch nicht abzusehen ist, ob es sich um einen Verbrechensvorwurf handelt. Als Beispiel sei insofern der Betrug genannt, der in § 263 Abs. 3 StGB besonders schwere Fälle als Regelbeispiele enthält. Für das Zusammentreffen mehrerer der verschiedenen als Regelbeispiele genannten Merkmale (gewerbs- und bandenmäßige Begehung) sieht § 263 Abs. 5 StGB einen Verbrechenstatbestand vor. Ist zum Vernehmungszeitpunkt unklar, ob möglicherweise mehrere verschiedene erschwerende Merkmale verwirklicht worden sind, ist damit zugleich offen, ob die Vernehmung einen Vergehens- oder einen Verbrechensvorwurf zum Gegenstand hat.

Um eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Bagatellfällen und hinreichend gewichtigen Vorwürfen, die eine Videodokumentation geboten erscheinen lassen, vorzunehmen, erscheint es sinnvoll, wie bei der Zeugenvernehmung auf den Maßstab der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 und 2 StPO abzustellen. Bei der prognostischen Entscheidung zum Vernehmungszeitpunkt ist dem Gedanken des § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO Rechnung zu tragen, sofern nicht ohnehin ein Verteidiger wegen des Vollzuges eines Haftbefehls oder einer einstweiligen Unterbringung notwendig ist, § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO. Abgestellt wird auf die Absehbarkeit der notwendigen Verteidigung im Zeitpunkt der Vernehmung. Es gilt insoweit dasselbe wie bei § 58a Abs. 1 Satz 2 Nr.3 und Satz 3 StPO (neu).

Der Orientierungsmaßstab der prognostisch notwendigen Verteidigung verhilft dem Beschuldigten auch zur Durchsetzung seiner jedenfalls durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Salduz ./, Türkei vom 27.11.2008, Appl. No. 36391/02) anerkannten Rechte und dürfte in der Konsequenz zu der regelmäßigen Notwendigkeit führen, ihm bereits vor der Bild-Ton-Aufzeichnung einen Verteidiger beizuordnen und beiden die Gelegenheit zu einem Gespräch einzuräumen.

Ein etwaiger Verstoß gegen die in dem anzufügenden Absatz 4 neu normierte Pflicht zur Bild-Ton-Aufzeichnung ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach

§ 261 StPO zu berücksichtigen. Um Wertungswidersprüche mit den Folgen von Verstößen gegen sonstige Verfahrensvorschriften zu vermeiden, wird von der Bestimmung eines gesetzlichen Beweisverwertungsverbots auch im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung abgesehen. Zur Berücksichtigung der Minderung des Beweiswertes einer nicht auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Aussage des Beschuldigten im Falle des Verstoßes gegen die Aufzeichnungspflicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO gilt das Entsprechende wie bei der Zeugenvernehmung (vgl. oben unter 1. a). Unterbleibt die Bild-Ton-Aufzeichnung aus nicht nachvollziehbaren Gründen, kann danach der Beweiswert bis hin zum Beweisverwertungsverbot gemindert sein. Im Falle der Beschuldigtenvernehmung wird bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung grundsätzlich auch zu berücksichtigen sein, ob ein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend war.

b) Zu Absatz 5

Hinsichtlich der Abgabe einer Erklärung des Vernehmungsbeamten zu der Frage, ob verfahrensbezogene Gespräche außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung stattgefunden haben, zur Vollständigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung, der Gewährung von Akteneinsicht, der Überlassung der Aufzeichnung oder der Herausgabe von Kopien und der Löschung der Aufzeichnung nach Beendigung des Verfahrens erscheint eine sinngemäße Anwendung der Absätze 2 bis 4 des § 58a StPO sinnvoll. Dies gilt auch für die in § 58a Abs. 3 Satz 1 StPO (neu) enthaltene Klarstellung, dass die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig ist, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Da die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten durch eine Herausgabe von Aufnahmen bzw. Kopien der Bild-Ton-Träger in gleicher Weise tangiert sein können wie bei Zeugen, ist es sachgerecht, auch den § 58a Abs. 4 StPO (neu) auf Beschuldigtenvernehmungen entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 163 a)

Zu Absatz 4

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 136 StPO um die Absätze 4 und 5 zu ergänzen. Die neuen Absätze beziehen sich auf die Videodokumentation von richterlichen

Beschuldigtenvernehmungen. Durch Aufnahme der (neuen) Absätze 4 und 5 des § 136 StPO in die Verweisungskette des § 163a Abs. 4 StPO wird klar gestellt, dass die Grundsätze über die Videoaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren auch bei nichtrichterlichen Vernehmungen, insbesondere bei Vernehmungen durch Beamte des Polizeidienstes, gelten. Die in § 58a StPO geregelte Bild-Ton-Aufzeichnung von Zeugenaussagen gilt kraft Gesetzes für richterliche und staatsanwaltschaftliche (§ 161a Abs. 1 Satz 2 StPO) Zeugenvernehmungen. Für polizeiliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gilt sie durch die Aufnahme der Angabe „§ 58a“ in den Verweisungskatalog des vor kurzem geänderten § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO.

Zu Nummer 4 (§ 254 Absatz 3)

Die ordnungsgemäß zustande gekommene Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung kann vom Gericht in entsprechender Anwendung von § 254 Abs. 1 und 2 StPO zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis durch Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Für die Bild-Ton-Aufzeichnung werden hierzu die Absätze 1 und 2 des § 254 StPO in dem neu anzufügenden Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Durch die Verweisung auf § 136 Abs. 4 StPO (neu) gilt dies unmittelbar für die Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Beschuldigtenvernehmungen. In gleicher Weise gilt dies aber über die Verweisungsnorm des § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO auch für Beschuldigtenvernehmungen durch den Staatsanwalt und über § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO (neu) für Beschuldigtenvernehmungen durch die Polizei.

Die Vorführung der Videoaufzeichnung kann somit im Fall eines Geständnisses vom Gericht mit vernehmungsersetzender Wirkung angeordnet werden. Ob das Gericht sich mit der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung begnügt oder die Vernehmungsperson als Zeugen vernimmt, hat es im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO zu entscheiden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von der Möglichkeit der die Vernehmung ersetzenden Vorführung häufig Gebrauch gemacht wird. Damit wird künftig in vielen Fällen die Vernehmung des polizeilichen Vernehmungsbeamten in der Hauptverhandlung entbehrlich sein.

Zu Nummer 5 (§ 273)

Die Regelung sieht vor, die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht mit einer stationären Videokamera aufzuzeichnen (Videoprotokoll). Bei dem heutigen Stand der Technik ist das weder ein technisches noch ein Kostenproblem. Das (traditionelle) schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll wird unverändert beibehalten. Die Videoaufzeichnung „läuft praktisch unauffällig nebenher“. Eine Verschriftung der Videoaufzeichnung ist nicht vorgesehen. Das Videoprotokoll wird Bestandteil der Akten und das Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten erstreckt sich auch hierauf. Ihnen können zum persönlichen Gebrauch Kopien ausgehändigt werden, namentlich zur Erhebung von Verfahrensrügen.

Zu Nummer 6 (§ 273a)

Grundlage der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist der Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zur Protokollberichtigung (BGHSt 51, 298), die vom Bundesverfassungsgericht (NJW 2009, 1469) gebilligt wurde. Die Alternative, § 274 StPO zu streichen, mit der Folge, dass das Revisionsgericht gerügte Verfahrensvorgänge (anhand des Videoprotokolls) freibeweislich prüfen kann, dürfte zu weit gehen. Sie wäre ein zu tiefer Eingriff in das geltende Recht.

Die gesetzliche Ermöglichung der Protokollberichtigung lehnt sich an die Regelung in der Zivilprozessordnung an (§ 164 ZPO) an. Ebenso wie dort (§ 165 ZPO) kommt dann auch dem berichtigten Protokoll die Beweiskraft nach § 274 zu. Die Protokollberichtigung ist fakultativ. Bei marginalen Unrichtigkeiten ist sie nicht zwingend geboten, namentlich dann, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird. Sie steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Beantragt hingegen ein Beschwerdeführer die Berichtigung zur Erhebung einer Verfahrensrüge, so ist dieser Antrag zu bescheiden. Vor der Protokollberichtigung ist den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Berichtigung ist zu begründen.

Noch offen – und im Entwurf (derzeit) nicht geregelt – ist die Frage der Anfechtbarkeit der Protokollberichtigung, namentlich durch den Beschwerdeführer, dem durch die Berichtigung dem Vortrag zu einer Verfahrensrüge der Boden entzogen wird (Rügeverkümmern). Hier spricht einiges dafür, dass das Revisionsgericht – trotz der Beweiskraft des berichtigten Protokolls – die Berechtigung der Protokollberichtigung freibeweislich überprüfen kann. Das wäre jedenfalls besser als eine Beschwerde zu einem

nicht mit der Revision befassten Gericht. Gegebenenfalls kann das noch klargestellt werden (etwa in Satz 3: „Die Berichtigung ist mit Gründen zu versehen, wird auf dem Protokoll vermerkt und unterliegt unbeschadet des § 274 der Prüfung des Revisionsgerichts.“).

Zu Nummer 7 (§ 352)

Die Ergänzung des § 352 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 baut auf der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur NStZ-RR 2006, 37; NStZ-RR 2007, 20; NStZ 2008, 55) auf, wonach dem Revisionsgericht eine Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme, freilich nur grundsätzlich, verwehrt ist (sog. Rekonstruktionsverbot). Die revisionsgerichtliche Rechtsprechung wird aufgrund der künftigen Erfahrungen mit dem Videoprotokoll Gelegenheit haben, zu entscheiden, ob die Rekonstruktion der Beweisaufnahme – in Anlehnung an die bereits jetzt anerkannten Ausnahmen vom Rekonstruktionsverbot – behutsam erweitert werden kann. Dies könnte namentlich in evidenten Fallgestaltungen angezeigt sein, auf die das zutrifft, was der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGHSt 51, 298, Rz 42) ausgeführt hat: „Auch die Revisionsgerichte sind der Wahrheit verpflichtet; wenn prozessual erhebliche Tatsachen aus der tatrichterlichen Hauptverhandlung der Klärung bedürfen, muss grundsätzlich der wahre Sachverhalt, wie er sich zugetragen hat, maßgeblich sein.“

Zu Artikel 2 – Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift bezeichnet die Einschränkung von Grundrechten im Hinblick auf das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synoptische Gegenüberstellung der Vorschriften des geltenden Rechts sowie des Entwurfs

Änderung des § 58a StPO

| § 58a StPO a.F. Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger | § 58a StPO n.F. Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger |
|---|--|
| <p>(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies bei Personen unter 18 Jahren, die durch die Straftat verletzt sind, zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist oder 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. <p>(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 8 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406 e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnungen überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die</p> | <p>(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies bei Personen unter 18 Jahren, die durch die Straftat verletzt sind, zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist, 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist oder <p><u>3. abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein und der Aussage des Zeugen im Verfahren eine erhebliche Bedeutung zukommen wird.</u></p> <p><u>In den Fällen von Satz 2 Nr.3 ist die Vernehmung aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass der Aussage eines Zeugen ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird.</u></p> <p><u>(2) Wer die Bild-Ton-Aufzeichnung erstellt hat, erklärt am Ende der Vernehmung, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche mit dem Zeugen außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung über den Gegenstand der Vernehmung geführt wurden. Der Zeuge erhält Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.</p> <p>(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406 e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406 e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.</p> | <p>(3) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 8 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnungen überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.</p> <p>(4) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 3 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147 Abs. 7, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147 Abs. 7, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.</p> |
| | |

Änderung des § 136 StPO

| § 136 a.F. | § 136 n.F. |
|---|--|
| <p>(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.</p> <p>(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.</p> <p>(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.</p> | <p>(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.</p> <p>(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.</p> <p>(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.</p> <p><u>(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird.</u></p> <p><u>(5) § 58a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</u></p> |

Änderung des § 163a StPO

| § 163a a.F. Vernehmungen im Ermittlungsverfahren | § 163a n.F. Vernehmungen im Ermittlungsverfahren |
|---|---|
| <p>(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.</p> <p>(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und § 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.</p> <p>(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im Übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.</p> | <p>(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.</p> <p>(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und § 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.</p> <p>(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im Übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 5 und § 136a anzuwenden.</p> |

Änderung des § 254 StPO

| § 254 a.F. Verlesung von Geständnisprotokollen | § 254 n.F. Verlesung von Geständnisprotokollen <u>und</u> <u>Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen</u> |
|---|--|
| <p>(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.</p> <p>(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.</p> | <p>(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.</p> <p>(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.</p> <p><u>(3) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 136 Abs. 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</u></p> |

Änderung des § 273 StPO

| § 273 a.F. Beurkundung der Hauptverhandlung | § 273 n.F. Beurkundung der Hauptverhandlung |
|--|--|
| <p>(1) Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.</p> <p>(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die</p> | <p>(1) Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.</p> <p>(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die</p> |

Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das

Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(2) Die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht ist unbeschadet des § 271 auf Bild-Tonträger aufzuzeichnen. Die Bild-Ton-Aufzeichnung ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 147 ist entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

(3) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das

| | |
|--|---|
| <p>Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p> <p>(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.</p> | <p>Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p> <p>(5) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.</p> |
|--|---|

Einfügung eines neuen § 273a StPO

| | |
|--|--|
| | <p>§ 273a n.F. Protokollberichtigung</p> <p><u>Unrichtigkeiten des Protokolls können nach Anhörung der Beteiligten berichtigt werden. Der Nachweis der Unrichtigkeit kann auch durch die Bild-Ton-Aufzeichnung geführt werden. Die Berichtigung ist mit Gründen zu versehen und wird auf dem Protokoll vermerkt. Der Vermerk ist zu unterschreiben; § 271 gilt entsprechend.</u></p> |
|--|--|

Änderung des § 352 StPO

| | |
|---|---|
| <p>§ 352 a.F. Umfang der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.</p> <p>(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.</p> | <p>§ 352 n.F. Umfang der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind. <u>Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach § 273 Abs. 2 kann nur zur Überprüfung von Mängeln des Verfahrens herangezogen werden.</u></p> <p>(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.</p> |
|---|---|



- - -